Sammelanschlüsse an das öffentliche Kanalnetz

Die Regel ist, dass jedes Grundstück mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

Ein Sammelanschluss liegt dann vor, wenn mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Die Zusammenführung der Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenland (z. B. im Gehwegbereich) ist ausgeschlossen.

Der Sammelanschluss an die öffentliche Abwasseranlage stellt eine Ausnahme von der Regel dar.

Gründe für eine solche Ausnahmegenehmigung können beispielweise sein:

- *Der Anschluss ist nur unter besonders schwierigen technischen Bedingungen möglich (z. B. bei sehr tief liegenden öffentlichen Kanälen, bei der Kreuzung einer Bahnlinie o. ä.).*
- *Die Örtlichkeiten oder der Grundstückszuschnitt lassen nur einen Sammelanschluss als die einzig praktikable Anschlussmöglichkeit zu.*

An die technische Ausführung des Sammelanschlusses stellen die StEB Köln die gleichen Anforderungen wie an die Ausführung eines Einzelanschlusses. Die Grundstückseigentümer haben vor allem auf das Vorhandensein geeigneter und ausreichender Revisionsmöglichkeiten zu achten.

Außerdem verlangen die StEB Köln die Eintragung einer Grunddienstbarkeit:

Grunddienstbarkeit

Zur Sicherung der Benutzungsrechte aller angeschlossenen Grundstückseigentümer ebenso wie zur Regelung und Sicherstellung der gemeinsamen Unterhaltung des Sammelanschlusses muss im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Mit dieser Eintragung wird dauerhaft dokumentiert, dass die Sammelanschlussleitung in dem betreffenden Grundstück liegen darf und sich alle am Sammelanschluss beteiligten Nachbargrundstücke an diese Leitung anschließen dürfen und diese gemeinsam zu unterhalten haben.

Wichtig: Es darf in diesen Fällen keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der StEB Köln eingetragen werden, da es sich um private Kanäle handelt.

Die für die Eintragung im Grundbuch erforderlichen Anträge stellt der Notar. Die Kosten der Eintragung tragen die betroffenen Grundstückseigentümer. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit muss den StEB Köln – Grundstücksentwässerung – bei der Beantragung des Kanalanschlussscheines nachgewiesen werden (Zusendung einer Kopie).

Alle an den Sammelanschluss angeschlossenen Grundstückseigentümer sind gemeinsam für diese Leitung verantwortlich (gesamtschuldnerische Verantwortung). Kostenregelungen hinsichtlich der Wartung, Unterhaltung und gegebenenfalls auch bei Sanierung der Sammelanschlussleitung werden in der Regel privatrechtlich vertraglich geregelt.

07.2018-250

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln), Kundenberatung, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln
Telefon: 0221 221-26868, Fax: 0221 221-23646, anliegenmanagement@steb-koeln.de